

Stand: 1.1.2020

Programm „Jugend für Entwicklungszusammenarbeit“

Verbindliche Hinweise zur Förderung

1. ZIELVORSTELLUNGEN DES PROGRAMMS

Die Landesregierung möchte jungen Menschen aus Brandenburg mehr Gelegenheit geben, unmittelbar in Ländern außerhalb Europas zu lernen und zu arbeiten, die nach den Maßstäben der OECD (DAC-Liste, siehe Anhang) als sogenannte ‚Entwicklungsländer‘¹ ausgewiesen sind (so genannte „Outgoing-Projekte“). Darüber hinaus sollen Lern- und Arbeitsbegegnungen zwischen jungen Menschen aus den sogenannten ‚Entwicklungsländern‘ und brandenburgischen Jugendlichen im Land Brandenburg gefördert werden (so genannte „Incoming-Projekte“).

Dadurch erhalten die Programmteilnehmer*innen die Gelegenheit, Kulturen und Lebensverhältnisse in Ländern Afrikas, Asiens, Ozeaniens oder Lateinamerikas bzw. für Incoming-Projekte die Verhältnisse des Landes Brandenburg kennen zu lernen. Mit dem Programm soll unterstützt werden, dass die Teilnehmer*innen konkret Wirkungen, Zusammenhänge und Folgen der Globalisierung erkennen. Weiterhin soll dazu angeregt werden, dass sie nach ihrer Rückkehr ihre Erkenntnisse und Erfahrungen weitergeben und sich in entsprechenden Initiativen für die Fragen des Lebens in der ‚Einen Welt‘ engagieren.

Wesentliches Ziel des Programms ist es, eine praktische Mitarbeit in Bildungs-, Sozial- und Jugendprojekten in den sogenannten ‚Entwicklungsländern‘ zu ermöglichen.

Jungen Menschen aus sogenannten ‚Entwicklungsländern‘ soll es ermöglicht werden, ihre Projektpartner*innen in deren brandenburgischem Lern-, Arbeits- und Lebensumfeld kennen zu lernen und an entsprechenden Projekten mitzuarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Programm „Azubis für Entwicklungszusammenarbeit“ der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam können auch Arbeits- und Erfahrungsaufenthalte während der Ausbildung gefördert werden.

2. BEANTRAGUNG UND PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

2.1. Programmdurchführung

Das Programm "Jugend für Entwicklungszusammenarbeit" wird von der Stiftung Nord-Süd-Brücken durchgeführt.

2.2. Förderentscheidung

Über die eingehenden Anträge entscheidet ein Gremium, das nach Bedarf zusammentritt.

Zu diesem Gremium gehören je ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ), des Landesjugendringes Brandenburg e.V. und der Stiftung Nord-Süd-Brücken sowie des Verbundes Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs (VENROB e.V.). Die Antragsteller*innen haben gegebenenfalls die Möglichkeit, ihre Projekte persönlich vorzustellen.

2.3. Zuschussempfänger*in und Antragstellung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Einzelpersonen. Gefördert werden können außerdem nur Personen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

Mehrere Einzelpersonen (Gruppen) können Sammelanträge stellen; bei eingetragenen Vereinen ist der Antrag von der bzw. von dem Vertretungsberechtigten des Vereins zu stellen.

Zuschüsse für Incoming-Projekte müssen von einer brandenburgischen Organisation für ihre ausländischen Partner*innen beantragt werden.

Zur Antragstellung ist ein Antragsformular zu verwenden, das auf der Website der Stiftung Nord-Süd-

¹ auch ‚Länder des Globalen Südens‘ genannt

Brücken zur Verfügung gestellt wird (www.nord-sued-bruecken.de/downloads).

Anträge, die keine ausreichenden Angaben enthalten, können von der Stiftung Nord-Süd-Brücken abgelehnt oder zurückgestellt werden. Anträge können auch dann abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn für die Durchführung des Programms keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Förderung soll mindestens drei Monate vor Reisebeginn gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Gefördert werden Jugendliche im Alter zwischen 18 und 27 Jahren, die ihren Wohnsitz in Brandenburg haben und in einem außereuropäischen so genannten ‚Entwicklungsland‘ (DAC-Liste der OECD) einen Lern- und Arbeitsaufenthalt durchführen wollen.

Im Rahmen einer Rückbegegnung können Jugendliche zwischen 18 und 27 Jahren aus den oben genannten Ländern eine Förderung erhalten, die Partner*innen von brandenburgischen Projekten sind. Voraussetzung ist, dass sie in einem Bildungs-, Jugend- oder Sozialprojekt der Partner*innen in Brandenburg mitarbeiten.

Werden Gruppen von Erwachsenen begleitet, können auch Jugendliche gefördert werden, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind. Der*die Antragsteller*in muss in diesem Falle jedoch nachweisen, dass alle gesetzlichen Auflagen für Reisen erfüllt sind und dass die Übernahme und Ausübung der Aufsichtspflicht gegenüber den Minderjährigen gesichert ist.

Die*der Antragsteller*in muss außerdem den Nachweis erbringen, dass der Aufenthalt im Gastland bei einer gemeinwohlorientierten Organisation stattfindet. Der Nachweis des Einsatzplatzes erfolgt in der Regel durch eine Einladung der Partnerorganisation.

Sowohl bei Outgoing- als auch bei Incoming-Projekten ist von der*dem Antragsteller*in ein qualifiziertes Programm vorzulegen, das den Begegnungs-, Lern- und Arbeitscharakter des Projektes verdeutlicht. Bei Incoming-Projekten ist der*die Antragsteller*in für die Betreuung und Unterbringung des/der Jugendlichen verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Partnerlandes sind zu berücksichtigen.

Die Antragsteller*innen müssen Art, Umfang und Ziel der geplanten praktischen Mitarbeit schildern und diese Angaben nach der Reise - in geeigneter Form - belegen. Für die Auswahl der besuchten Regionen und des*der Partner*in sowie für den Ablauf der Reise sind die Zuschussempfänger*innen ausschließlich selbst verantwortlich.

Die Antragsteller*innen müssen Eigenleistungen erbringen. Sie müssen die Begegnung aus eigener Initiative vorbereiten und den Auslandsaufenthalt bzw. den Incoming-Besuch inhaltlich und organisatorisch planen. Die Organisation des Fluges bzw. der Fahrt und die Beachtung der Bestimmungen auch zu Pass- und Zollfragen liegen in der Verantwortung der*des Antragsteller*in. Dies gilt auch für die Organisation und die Unterbringung während des Auslandsaufenthalts bzw. des Aufenthaltes von Jugendlichen aus Partnerorganisationen in Brandenburg, sowie für die durch die Pauschalen nicht gedeckten Kosten.

Die Abwicklung der Visaangelegenheiten obliegt ebenfalls der*dem Antragsteller*in.

Die Antragsteller*innen müssen Grundkenntnisse in der bzw. in einer der Landes- bzw. Verkehrssprache(n) der Zielregion nachweisen. Bei Gruppenreisen muss mindestens eine Person über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

2.5. Was kann gefördert werden?

Arbeits- und Lernaufenthalte

Die Aufenthaltsdauer im Projektland muss mindestens drei Wochen betragen und sollte in der Regel 12 Wochen nicht überschreiten. In dieser Zeit sollen die Teilnehmer*innen überwiegend in einem konkreten Projekt mitarbeiten und im Umfeld des Projektes wohnen. Bei Gruppenreisen ist anstelle der Mitarbeit in einem konkreten Projekt auch die Teilnahme an Seminaren und Workshops zulässig, sofern diese eine Begegnung mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen des Gastlandes ermöglichen.

Bei Gruppenreisen werden max. fünf Teilnehmer*innengefördert. Die Größe der Gruppen soll 10 Teilnehmer*innen nicht überschreiten. Dabei kann ein*e verantwortliche*r Leiter*in genannt werden, die*der älter als 27 Jahre ist und eine Qualifikation für die internationale Jugendarbeit oder als Jugend-

leiter*in hat. Begründete Ausnahmen vom oben genannten Mindestalter sind möglich.

Die Landesregierung zahlt einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verbindung eines im Rahmen des Programms geförderten Arbeits- und Lernaufenthaltes mit anschließenden touristisch motivierten Privatreisen ist nur mit besonderer Zustimmung möglich. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass die Kosten für die spätere Rückreise die Kosten der sofortigen Rückreise nach Projektende nicht übersteigen (analog zu den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes). Außerdem muss den Zielvorstellungen des Programms entsprochen werden (s. 1) und sich der Aufenthalt weiter in der Projektregion befinden.

Vor- und Nachbereitung

Grundsätzlich sollen die Teilnehmer*innen an Seminaren bzw. Workshops zur Vor- und Nachbereitung eines Arbeits- und Lernaufenthaltes teilnehmen. Für diese können zusätzliche Zuschüsse beantragt werden (siehe 2.6).

Die Teilnehmer*innen des Programms sollen hierbei auf ihren Arbeits- und Lernaufenthalt vorbereitet werden. Hierzu gehören Vorbereitungsseminare bzw. -treffen, die Grundkenntnisse in Globalem Lernen und in der Landessprache bzw. in der vor Ort gesprochenen Verkehrssprache vermitteln. Darüber hinaus soll interkulturelles Lernen schon im Vorfeld vermittelt und z.B. in Workshops erprobt werden.

Bei Gruppen sind als Mindestvorbereitung in der Regel zwei Wochenendseminare vorzusehen. Bei Einzelreisenden sollte die Vorbereitung mindestens neun Stunden betragen.

Um die Nachhaltigkeit der Begegnung zu fördern, soll dem Aufenthalt bei der ausländischen Partnerorganisation auch ein Nachbereitungsseminar folgen. Hier soll besonderes Augenmerk auf die Multiplikationsrolle der Rückkehrenden gerichtet werden, um auch in der Folgezeit Globales Lernen in den jeweiligen Strukturen von jungen Menschen in der Region zu sichern.

Die Vor- und Nachbereitung für die Teilnehmer*innen muss im Antrag beschrieben werden, um eine sachgerechte Entscheidung über die eingehenden Anträge zu ermöglichen. Sie muss darüber hinaus auch im Sachbericht der Rückkehrer*innen nachgewiesen werden.

Die Vor- und Nachbereitung für Einzelantragsteller*innen wird in der Regel von der Stiftung Nord-Süd-Brücken sichergestellt.

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken kann Antragsteller*innen auffordern, an Vor- und Nachbereitungsseminaren der Stiftung NSB teilzunehmen, sofern die im Antrag dargestellte Vor- und/oder Nachbereitung in Qualität oder Quantität nicht den Vorgaben in den Hinweisen zur Förderung entspricht.

2.6. Art, Berechnung und Höhe der Zuschüsse
Reisekosten

Die Antragsteller*innen erhalten die Zuschüsse für die Reisekosten grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des Gesamtreiseprojektes in Form von Festbeträgen. Erhalten die Antragsteller*innen von anderen öffentlichen Stellen zusätzliche Zuschüsse, so können die Zuschüsse aus dem Programm "Jugend für Entwicklungszusammenarbeit" angemessen gekürzt werden.

Die Programmteilnehmer*innen erhalten Zuschüsse zu den Kosten für die Anreise zum Projektort und für die Heimreise. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch Ausgaben für Visa, Impfungen und Versicherungen sowie Ausgaben für die Unterkunft².

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zone, in der der Zielort liegt

Zone A	nördliches Afrika, Naher Osten	EUR	600,00
Zone B	Subsahara- Afrika	EUR	1.000,00

² Kosten für den CO2-Ausgleich von Reisen können anerkannt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Flug nur dann erfolgen soll, wenn keine anderen Transportmöglichkeiten in Frage kommen.

Zone C	Asien	EUR	1.100,00
Zone D	Südamerika	EUR	1.200,00
Zone E	Mittelamerika/Karibik	EUR	1.100,00
Zone F	Ozeanien	EUR	1.300,00

Für Incoming-Besuche wird sinnentsprechend in der Gegenrichtung verfahren.

Kosten der Vor- und Nachbereitung

Für die Vor – und Nachbereitung gelten folgende Höchstbeträge:

Vorbereitung

Einzelpersonen	Drei Treffen/jeweils drei Stunden	EUR	360,00
Kleingruppen (bis zu 15 Personen)	Zwei Wochenendseminare (insgesamt)	EUR	1.280,00

Nachbereitung

Einzelpersonen	Ein dreistündiges Treffen	EUR	120,00
Kleingruppen (bis zu 15 Personen)	Ein Wochenendseminar (insgesamt)	EUR	640,00

Nicht verbrauchte Mittel für die Vor- und Nachbereitung sind zurückzuerstatten.

2.7. Auszahlung der Zuschüsse

In der Regel können drei Viertel des bewilligten Zuschusses vor Reiseantritt bei der Stiftung Nord-Süd-Brücken abgerufen werden. Der ausgezahlte Zuschuss muss innerhalb von zwei Monaten nach Geldingang ausgegeben werden. Nichtverbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Restbetrag wird überwiesen, wenn folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:

- ein aussagekräftiger Abschlussbericht mit Darstellung der praktischen Mitarbeit,
- eine Abrechnung der Reisekosten (hierzu sind die Originalbelege vorzulegen)
- eine Bescheinigung der Leiter*in des Entwicklungsprojektes im Gastland über den Einsatz im Projekt.

Wurde der Antrag von einem Verein gestellt, wird der Förderbetrag ausschließlich an den antragstellenden Träger ausgezahlt.

2.8. Verpflichtungen der Zuschussempfänger*innen

Bei der Antragstellung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Zuschüsse ausschließlich für die im Programm "Jugend für Entwicklungszusammenarbeit" festgelegten Zwecke zu verwenden. Ferner verpflichten sie sich gegenüber der Stiftung Nord-Süd-Brücken, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Begegnungsreise einen ausführlichen Bericht und eine Bescheinigung der*des Leiter*in des Projektes vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die*der Zuschussempfänger*in dort mitgearbeitet und im Umfeld der Maßnahme gelebt hat.

Werden die Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht, so können die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Verpflichtung wird für die Antragsteller*innen mit der Auszahlung des Zuschusses bzw. eines ersten Teilbetrages durch die Stiftung Nord-Süd-Brücken bindend.

ANLAGE:

DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2018-2020)



DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2018-2020)¹⁾

Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien
Albanien	nördlich der Sahara	Nord- und Mittelamerika	Naher und Mittlerer Osten	Cookinseln ⁹⁾
Belarus	Ägypten	Antigua und Barbuda ⁹⁾	Irak	Fidschi
Bosnien und Herzegowina	Algerien	Belize	Iran	Kiribati
Kosovo ²⁾	Libyen	Costa Rica	Jemen	Marshallinseln
Moldau	Marokko	Dominica	Jordanien	Mikronesien
Montenegro	Tunesien	Dominikanische Republik	Libanon	Nauru
Nordmazedonien		El Salvador	Palästinensische Gebiete	Niue
Serbien ²⁾	südlich der Sahara	Grenada	Syrien	Palau ⁹⁾
Türkei	Angola ³⁾	Guatemala		Papua-Neuguinea
Ukraine	Äquatorialguinea	Haiti	Süd- und Zentralasien	Salomonen
	Äthiopien	Honduras	Afghanistan, Islamische Republik	Samoa
	Benin	Jamaika	Armenien	Tokelau
	Botsuana	Kuba	Aserbaidschan	Tonga
	Burkina Faso	Mexiko	Bangladesch	Tuvalu
	Burundi	Montserrat	Bhutan	Vanuatu ³⁾
	Cabo Verde	Nicaragua	Georgien	Wallis und Futuna
	Côte d'Ivoire	Panama ⁵⁾	Indien	
	Dschibuti	St. Lucia	Kasachstan	
	Eritrea	St. Vincent und die Grenadinen	Kirgisistan	
	Eswatin ⁴⁾	Südamerika	Malediven	
	Gabun	Argentinien ⁹⁾	Myanmar	
	Gambia	Bolivien	Nepal, Demokratische Bundesrepublik	
	Ghana	Brasilien	Pakistan	
	Guinea	Ecuador	Sri Lanka	
	Guinea-Bissau	Guyana	Tadschikistan	
	Kamerun	Kolumbien	Turkmenistan	
	Kenia	Paraguay	Usbekistan	
	Komoren	Peru		
	Kongo	Suriname	Ostasien	
	Kongo, Demokratische Republik	Venezuela	China	
	Lesotho		Indonesien	
	Liberia		Kambodscha	
	Madagaskar		Korea, Demokratische Volksrepublik	
	Malawi		Laos	
	Mali		Malaysia	
	Mauretanien		Mongolei	
	Mauritius		Philippinen	
	Mosambik		Thailand	
	Namibia		Timor-Leste	
	Niger		Vietnam	
	Nigeria			
	Ruanda			
	Sambia			
	São Tomé und Príncipe			
	Senegal			
	Sierra Leone			
	Simbabwe			
	Somalia			
	St. Helena			
	Sudan			
	Südafrika			
	Sudsudan			
	Tansania			
	Togo			
	Tschad			
	Uganda			
	Zentralafrikanische Republik			

¹⁾ Anpassungen aufgrund aktueller politischer Ereignisse (EU-Beitritte, Staatsneugründungen und/oder Zusammenschlüsse) sind auch innerhalb des angegebenen Zeitraums möglich.

²⁾ Dies impliziert keine rechtliche Position der OECD zum Status von Kosovo.

³⁾ Laut Beschluss der UN-Generalversammlung wird Vanuatu ab dem 04.12.2020 und Angola ab dem 12.02.2021 von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder (engl. Least Developed Countries (LDC)) gestrichen.

⁴⁾ Eswatini (seit 2018), vormals Swasiland

⁵⁾ Antigua und Barbuda, Panama und Palau haben 2016 und 2017 die Einkommensgrenze für Hoheinkommensländer überschritten und Argentinien hat diese Grenze 2017 überschritten. Wenn sich daran bis 2019 nichts ändert, werden sie ab Berichtsjahr 2021 von der Liste der Entwicklungsländer gestrichen.

⁹⁾ Die Entscheidung über die Graduierung der Cookinseln wird voraussichtlich in 2019 erfolgen.

Quelle: OECD/DAC

Quelle:

https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2018_2020.pdf.